

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Ebern erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- 1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus einem Stadtratsmitglied als Vorsitzenden und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- 2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin, einer ihrer Stellvertreter oder ein von der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- 3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- 4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats, eines Ausschusses, Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden/Ausschussgemeinschafts-Vertretern.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 16,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 Euro für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Für den häuslichen Mehraufwand bei elektronischer Unterlagenübermittlung (Ratsinformationssystem) erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder eine Pauschalentschädigung von 50,00 Euro im Jahr.
- (6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für Ortssprecher entsprechend.
- (7) Die Fraktionssprecher erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 2 zur Abgeltung ihrer Mehrbelastung und ihres Mehraufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro zzgl. 3,00 Euro je Fraktionsmitglied. Die Entschädigung erhöht sich bei linearer Anhebung der Beamtenegehälter entsprechend.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung der ersten Bürgermeisterin

- 1) Die erste Bürgermeisterin wird im Falle ihrer Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- 2) Der zweite/dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

Referenten

Die Referenten erhalten für ihre in der Geschäftsordnung des Stadtrates näher beschriebene Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Bei von der Stadt durch den Bürgermeister veranlassten Teilnahmen an Versammlungen bzw. Veranstaltungen beträgt diese je ein Sitzungsgeld nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Mai 2020 außer Kraft.

Ebern, 13. Mai 2026
Stadt Ebern

Isabell Zimmer
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 13. Mai 2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern. (angebracht am 13. Mai 2026; abgenommen am 15. Juni 2026)

Ebern, 13. Mai 2026
Stadt Ebern

Isabell Zimmer
Erste Bürgermeisterin